

Artikel 32

Toiletten

[1] In der Nähe der Arbeitsplätze, Pausenräume, Umkleideräume und Duschen oder Waschgelegenheiten sind Toiletten in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.

[2] Die Zahl der Toiletten richtet sich nach der Zahl der gleichzeitig im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer.

[3] Toiletten sind von den Arbeitsräumen durch lüftbare Vorräume zu trennen und ausreichend zu lüften.

[4] In der Nähe der Toiletten müssen zweckmässige Einrichtungen und Mittel zum Waschen und Trocknen der Hände vorhanden sein.

- Toiletten sind in separaten Räumen einzurichten; sie sind auch von den Garderoben durch Wände vollständig abzutrennen.
- Toilettenräume für Frauen und Männer müssen voneinander durch Wände abgetrennt sein, welche vom Boden bis zur Decke reichen; geeignet sind feste Mauern, wie Backsteinwände. Stellt der Arbeitgeber geschlechtsneutrale Toiletten zur Verfügung, müssen diese die gleichen baulichen Anforderungen erfüllen.
- Öffentliche oder öffentlich zugängliche Toiletten, z. B. im Gastgewerbe, in Warenhäusern, Bahnhöfen, Spitälern sollen nicht als Personaltoiletten dienen.
- Die Benutzung der Toiletten muss kostenfrei sein.
- Baustellen werden üblicherweise mit Containern, Baracken etc. ausgerüstet, welche Toiletten enthalten. Diese müssen ausreichend gelüftet werden können. Sie sind mit einer zweckmässigen Beleuchtung zu versehen. Der Arbeitgeber sorgt für die Reinigung und den Unterhalt dieser Einrichtungen.
- Für alleinarbeitende Personen im Handel muss der Arbeitgeber schriftlich klare Abläufe festhalten (z. B. im Betriebsreglement), die es den Angestellten erlauben, den Arbeitsplatz zu verlassen, um eine Toilette aufzusuchen. Die Angestellten müssen über die Abläufe informiert werden. Zum Beispiel kann mit benachbarten Geschäften ein Überwachungssystem des Ladens sichergestellt werden oder das Geschäft während der Abwesenheit der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers geschlossen werden, indem ein Schild «Bin in 5 Minuten zurück» angebracht wird oder das Gitter oder die Storen kurz heruntergelassen werden.

Absatz 1

Es ist darauf zu achten, dass Toiletten möglichst dezentral angeordnet und so gelegen sind, dass die Gebäude dafür nicht verlassen werden müssen. Der Weg vom Arbeitsplatz bzw. von anderen Sozialräumen, wie Garderoben und Waschanlagen, Ess- und Aufenthaltsräumen soll nicht zu lang sein. Ebenso darauf zu achten ist, dass die Entfernung zum Arbeitsplatz weder 100 m übersteigt noch mehr als ein Stockwerk beträgt.
Der Zugang zu Toiletten erfolgt getrennt von den Garderoben.

Absatz 2

In der Regel sind einzurichten (vgl. Art. 29 ArGV 3):

1. in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten eine Toilette und ein Pissoir für die Männer und eine Toilette für die Frauen;
2. in Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten eine Toilette und ein Pissoir für je 15 Männer und eine Toilette für je 10 Frauen;
3. in Betrieben mit bis zu 100 Beschäftigten eine Toilette und ein Pissoir für je 20 Männer und eine Toilette für je 12 Frauen;
4. in Betrieben mit mehr als 100 Beschäftigten eine Toilette und ein Pissoir für je 25 Männer und eine Toilette für je 15 Frauen.

Auf Baustellen ist auf ca. 20 Beschäftigte mindestens eine Toilette vorzusehen. Unter erschwerten Bedingungen kann die Einrichtung solcher Anlagen wegfallen, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass Toiletten in genügender Zahl vorhanden sind, die von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern direkt und kostenlos benützt werden können. Dies können z. B. Toiletten in Roh- und Umbauten, Toiletten in anderen Liegenschaften, wie öffentliche Toiletten, Gaststätten sein.

Absatz 3

Toiletten und Pissoirs sind von Arbeitsräumen durch einen Vorraum zu trennen. Auf Vorräume kann verzichtet werden, wenn Toiletten von Treppenhäusern oder Gängen aus zugänglich sind.
Zweckmässigerweise werden innerhalb des Toilettenraumes die einzelnen Toilettenzellen voneinander bzw. vom Vorraum durch Zwischenwände abgetrennt.

Die Toilettenzellen müssen von innen abschliessbar sein und mit Kleiderhaken ausgerüstet werden.

Toilettenanlagen und Vorräume sind ausreichend natürlich oder künstlich zu lüften. Wenn Toiletten künstlich gelüftet werden müssen, ist mindestens ein 5-facher Luftwechsel in der Stunde vorzusehen. Fensterlose Toiletten und Vorräume sind künstlich ins Freie zu entlüften. Die künstliche Lüftung kann dauernd oder nur zeitweise in Betrieb sein.

Absatz 4

Die Einrichtungen zum Waschen und Trocknen der Hände sind nach Möglichkeit ausserhalb der Toiletten, d. h. in den Vorräumen oder, wenn keine solchen möglich sind, in unmittelbarer Nähe der Toiletten anzuordnen. Für Frauen und Männer sind getrennte Waschanlagen oder zumindest eine getrennte Nutzung dieser Einrichtungen vorzusehen (Art. 29 Abs. 3 ArGV 3). Zweckmässige Einrichtungen sind Waschbecken mit fliessendem Wasser. Reinigungsmittel sind vorzugsweise Dispenser mit flüssiger Seife (Seifenstücke sollten aus hygienischen Gründen eher vermieden werden).
Zum Trocknen der Hände eignen sich Handtücher aus Papier und Rollen aus gewobenen Stoffen. Sie müssen in genügender Zahl vorhanden sein. Warmlufttrockner erscheinen aus hygienischen Gründen weniger geeignet.